

Infoblatt des NÖTV Wettspielausschusses 2021/3

Ab 19.5. startet die NÖTV Mannschaftsmeisterschaft. Allerdings können der Verlauf der Pandemie und neue pandemiebedingte behördliche Verordnungen jederzeit kurzfristige Änderungen und Reaktionen durch den Wettspielausschusses erforderlich machen.

Alle Spieler, Funktionäre und Zuseher sind zur **Einhaltung aller behördlichen Vorschriften** verpflichtet. Darüber hinaus hofft der NÖTV Wettspielausschuss auf **rücksichtsvolles und wohlüberlegtes Handeln, um für möglichst alle Beteiligten ein sicheres und freudvolles Tenniserlebnis zu gewährleisten.**

Allgemeine und tennisspezifische Empfehlungen der Bundessportorganisation findet man hier: <https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>

1. START AM 19.5.: Ab 19.5. werden alle Begegnungen der Mannschaftsmeisterschaft ausgetragen. Es wird sowohl Einzel als auch Doppel gespielt. Alle früher angesetzten Landesligabegegnungen werden durch den NÖTV Wettspielausschuss neu terminisiert, wobei auch das Pfingstwochenende für die Landesliga genutzt wird. Alle vor dem 19.5. angesetzten Kreisligabegegnungen werden durch den jeweiligen Kreiswettspielausschuss neu terminisiert.

Sollten an einem Termin nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen, so haben Landesligabegegnungen jedenfalls Vorrang vor Kreisligabegegnungen. Siehe Dfb. §9 Abs. 3). Bei Kollisionen von Bundesliga- und/oder Landesligabegegnungen kann bis 2.5. per E-Mail an office@noetv.at ein Antrag auf Änderung von Spielort oder Spieltermin gestellt werden.

Kann eine nach dem 19.5. angesetzte Begegnung ohne Verschulden einer Mannschaft aus behördlichen Gründen nicht ausgetragen werden, so ist sie auf den nächsten freien Ersatztermin zu verschieben. Ein Ersatztermin gilt als „frei“, wenn keine der beiden Mannschaften an diesem Tag für eine Begegnung eingeteilt ist.

Wie bisher sind einvernehmliche Vorverlegungen von Begegnungen möglich. Siehe Dfb §7 Abs. 1)b).

2. HALLE: Falls Einzel und Doppel in der Halle erlaubt sind, gilt Hallenpflicht, wenn dies in den Durchführungsbestimmungen beziehungsweise in den Bemerkungen zur Gruppe in nuliga vorgesehen ist. Nach derzeitiger Lage wird für das Spielen in der Halle ein negativer PCR-, Antigen- oder Gurgeltest erforderlich sein. Für Schüler gilt nach derzeitiger Lage auch ein negativer Schultest.

Der jeweils zuständige Wettspielausschuss kann für einzelne Ligen oder Begegnungen Hallenpflicht anordnen, um die fristgerechte Beendigung einer Gruppe zu gewährleisten.

Manche Kreisligamannschaften tragen ihre Heimspiele fix in der Halle aus. Falls Einzel und Doppel in der Halle erlaubt sind, werden auch diese Begegnungen in der Halle ausgetragen. Der jeweils zuständige Kreiswettspielausschuss veröffentlicht auf der jeweiligen Kreishomepage eine Liste aller Mannschaften, die ihre Heimspiele in der Halle austragen.

3. FREITESTEN: Falls die zum jeweiligen Spieltermin gültigen behördlichen Bestimmungen negative Covid-19-Tests oder andere Bestätigungen/Nachweise verlangen, so gilt:

- **Der Mannschaftsführer und der jeweilige Gegenspieler sind verpflichtet (!), vom gegnerischen Spieler vor Beginn eines jeden Matches die Vorlage eines Nachweises zu verlangen, der den jeweiligen behördlichen Anforderungen genügt. Sollte ein Spieler keinen dementsprechenden Nachweis vorlegen, gilt er als nicht anwesend und es ist gem. Dfb. §7 Abs 5) („Nachrücken“) vorzugehen.**
- Als Zeitpunkt der Kontrolle gilt der Zeitpunkt des Spielbeginns der Begegnung an diesem Tag.
- Die Kontrolle der Nachweise ist auf dem Spielbericht zu vermerken und mit Unterschrift zu bestätigen.
- **Aus aktueller Sicht ist das Vorweisen von negativen Covid-19-Tests bei Begegnungen in der Halle nötig, bei Begegnungen im Freien nicht. Achtung: Für die Kantinennutzung ist aus aktueller Sicht jedenfalls ein negativer Test nötig! Die Bestimmungen können sich ändern! Die aktuellen Erfordernisse werden stets auf der NÖTV Homepage angezeigt.**

4. PÖNALEN: Es ist keine finanzielle Pönale für ein Nichtantreten zu Begegnungen oder zu Spielen zu entrichten, wenn die gegnerische Mannschaft nachweislich spätestens 48 Stunden vor Spielbeginn über das Nichtantreten zur Begegnung oder zu Spielen informiert wurde. Alle sportlichen Sanktionen für ein Nichtantreten bleiben jedoch aufrecht. Siehe Infoblatt 2021/2.

5. DUSCHEN: Die Verpflichtung der Heimmannschaft, der Gastmannschaft Umkleidemöglichkeiten und Duschen zur Verfügung zu stellen, wird für 2021 aufgehoben.

6. FRISTEN: Die Kreise geben bis 31.7. (statt 6.7.) bekannt, ob sie einen Vertreter zu den Aufstiegsspielen und Jugendlandesfinalturnieren entsenden. Der jeweilige Vertreter muss spätestens 8 Tage vor der ersten Runde der Aufstiegsspiele bzw. des Jugendfinalturniers genannt werden.

Durham, 25.04.2021

Alexander Linsbichler, Christoph Henneis, Karl Kukutsch, Michael Maschinda, Jörg Bachl, Manfred Gruber, Franz Brandtner, Martin Florian